

Bauleitplanung

Städtebau | Architektur
Freiraumplanung

Umweltplanung
Landschaftsplanung

Dienstleistung
CAD | GIS



Stadt Schleiden

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleiden

Begründung

Verfahrensstand: Entwurf



10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleiden



Bearbeitet im Auftrag der

Stadt Schleiden
Blankenheimer Straße 2
53937 Schleiden



und der

SK Wind GmbH & Co. KG
Derendorfer Allee 2a
40476 Düsseldorf



Verfahrensbetreuung und FNP-Änderung:

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg
Tel.: 06841 / 95 93 27-0
Fax: 06841 / 95 93 27-1
E-Mail: info@argusconcept.com
Internet: www.argusconcept.com



Projektleitung:
Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Projektbearbeitung:
Alice Schumacher (M. Sc. Umweltbiowissenschaften)

Stand: 02.05.2023

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>1</u> <u>VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG</u>	<u>1</u>
1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planänderung	1
1.1.1 Förderung alternativer Energien	1
<u>2</u> <u>VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN</u>	<u>2</u>
<u>3</u> <u>INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET</u>	<u>3</u>
3.1 Lage des Plangebiets	3
3.2 Räumlicher Geltungsbereich	3
3.3 Derzeitige Situation, vorhandene Nutzungen und Umgebungsnutzung	4
<u>4</u> <u>VORGABEN FÜR DIE PLANUNG</u>	<u>4</u>
4.1 Vorgaben der Raumordnung	4
4.1.1 Landesentwicklungsplan NRW 2017	5
4.1.2 Regionalplan	5
<u>5</u> <u>DARSTELLUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGS- UND LANDSCHAFTSPLANES</u>	<u>6</u>
<u>6</u> <u>UMWELTBERICHT</u>	<u>7</u>
6.1 Einleitung	7
6.2 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	8
6.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter	9
6.3.1 Auswirkungen auf Fauna	9
6.3.2 Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten (Artenschutzrechtliche Prüfung)	9
6.3.3 Auswirkung auf Schutzgebiete	10
6.3.4 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit	13
6.3.5 Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholung	14
6.3.6 Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG	21
6.4 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung	22
6.5 Prüfung von Planungsalternativen	22
6.6 Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung von Angaben	22
6.7 Massnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	22
6.8 Zusammenfassung	22
<u>7</u> <u>ABWÄGUNG / AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG</u>	<u>23</u>
7.1 Auswirkungen der Planung	24
7.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	24
7.1.2 Auswirkungen auf die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	24

7.1.3	Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	26
7.1.4	Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen	26
7.1.5	Auswirkungen auf die Belange der Versorgung mit Energie	26
7.1.6	Auswirkungen auf alle sonstigen Belange	27
7.2	Gewichtung des Abwägungsmaterials	27
7.2.1	Argumente für die Verwirklichung der FNP-Änderung	27
7.2.2	Argumente gegen die Verwirklichung der FNP-Änderung	27
7.3	Fazit	27
8	LITERATURVERZEICHNIS	28
9	ANHANG	29
9.1	Legende zum LEP NRW (2017)	29
9.2	Legende zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln	30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage im Raum (Quelle: openstreetmap.com)	3
Abbildung 2:	Lage im Raum und Geltungsbereich	4
Abbildung 3:	Landesentwicklungsplan NRW	5
Abbildung 4	Regionalplan Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen	6
Abbildung 5:	Darstellung des FNP	7
Abbildung 6	Darstellung des Landschaftsplans	7
Abbildung 7	Übersichtsplan der umliegenden Schutzgebiete (Maßstab 1:15.000)	11
Abbildung 8:	Landschaftsbildeinheiten in Nordrhein-Westfalen	15
Abbildung 9:	Untersuchungsraum der Landschaftsbildanalyse	16
Abbildung 10:	Sichtbereiche der Bestandsanlagen des Änderungsbereichs	18
Abbildung 11:	Neu hinzutretende Sichtbereiche der 250 m-Variante	19
Abbildung 12:	Anzahl sichtbarer Anlagen im Untersuchungsraum (Vorbelastung)	20
Abbildung 13:	Neu hinzutretende Sichtbereiche und Vorbelastung	21
Abbildung 14:	Bestandsdarstellung: (Anlagen des Änderungsbereichs in rot)	25
Abbildung 15:	Planungsvariante: Mögliche im Umsetzung im Repowering – 2 Anlagen mit einer Gesamthöhe von 250 Metern	26

1 VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG

Im Erläuterungsbericht zum rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Schleiden (Juni, 2006) wird folgendes in Bezug auf Windenergie beschrieben:

„Im Rahmen der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes hat der Rat der Stadt Schleiden beschlossen einen Gunstbereich als Windkraftkonzentrationszone im Flächennutzungsplan darzustellen. Zur planungsrechtlichen Absicherung des Standortes wird daher auch dieser Bereich als Windkraftkonzentrationszone (übergelagerte Nutzung) dargestellt. In der Windkraftkonzentrationszone Schönesseiffen wird eine maximale Höhe der Anlagen über Grund von 120 m dem Bestand entsprechend ausgewiesen.“

Diese Höhenbegrenzung wurde daraufhin im Zuge der 6. und 7. Änderung zunächst auf 185,5 und daraufhin auf 186 m angehoben. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 11.12.2012 durch die Bezirksregierung Köln genehmigt. Diese Änderung diente der Durchführung eines Repowerings von 13 Anlagen, die Inbetriebnahme erfolgte 2015.

Mit Beschluss vom 17.05.2018 hat der Stadtrat Schleiden den Aufstellungsbeschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Durch die 10. Änderung soll die bislang festgelegte Höhenbegrenzung von 186 m aufgehoben und auf 255 m angehoben werden. Hierdurch können im Geltungsbereich der Änderung bestehende Altanlagen repowert werden. Während das Verfahren zur 10. Teiländerung des Flächennutzungsplanes zwecks Repowering der Altanlagen seit 2018 zunächst nicht weiter verfolgt wurde, plant die neue Betreiberin SK Wind GmbH & Co. KG nun das Repowering von zwei Altanlagen mit modernen Windenergieanlagen der 5-7 MW Klasse. Das Verfahren zur 10. Teiländerung des Flächennutzungsplanes soll daher nun wieder aufgenommen werden. Die beiden Altanlagen sind im Oktober 2021 von der SK Wind GmbH & Co. KG erworben worden.

Mit den Planungsarbeiten wurde die ARGUS CONCEPT – Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH, Gerberstraße 25, 66424 Homburg – beauftragt.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Windkraftkonzentrationszone Schleiden-Schönesseiffen verfolgt die Stadt Schleiden zudem folgende Zielvorstellungen:

1.1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANÄNDERUNG

1.1.1 Förderung alternativer Energien

Zu den größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts gehört die Energiewende. Das heißt: zunehmender Verzicht auf fossile Energieträger, die bisher noch rund 80% der Kohlendioxid-Emissionen verursachen, Ausstieg aus der Atomenergie bis April 2023, Ausstieg aus der Kohle bis spätestens 2038 und Nutzung erneuerbarer Energien als tragende Säule einer klimaverträglichen Energieversorgung.

So soll mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) bis 2030 der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent steigen (§1 Abs. 2 EEG 2023). Die Windenergie ist dabei die mit Abstand wichtigste regenerative Stromquelle. Ihr Anteil an der Bruttostromerzeugung aus erneuerbaren Energien an Land lag 2021 schon bei knapp 40 Prozent (AGEE-Stat 2022). Dieser Anteil soll weiter gesteigert werden.

Damit sollen auch die Klimaschutzziele von Deutschland und Europa erreicht werden, die bis 2045 (Deutschland) bzw. 2050 (Europa) klimaneutral sein wollen. Das EU-Klimaschutzziel für 2030 soll auf mindestens 55 Prozent Treibhausgasminderung im Vergleich zu 1990 steigen. Das haben die Staats- und Regierungschefs und der Rat der Umweltminister der EU am 17. Dezember 2020 beschlossen.

Die Entwicklungen in der Ukraine und die damit verbundene Notwendigkeit unabhängiger von Energieimporten zu werden, erhöhen die Dringlichkeit der Energiewende noch weiter.

Die Stadt Schleiden möchte durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ihren Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Auch die Stadt Schleiden sieht in der Nutzung erneuerbarer Energien ein entscheidendes Thema zur Gewährleistung einer zukunftsorientierten Energieversorgung und zur Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen, was ebenfalls aus dem integrierten kommunalen Klimaschutzkonzeptes der Stadt Schleiden ersichtlich wird. Entsprechend dem Windenergieerlass NRW strebt die Stadt Schleiden an, durch die Anhebung der Höhenbegrenzung ein Repowering weiterer der 19 Bestands-Anlagen innerhalb des Windparks Schöneiseiffen zu ermöglichen.

Mit der Ermöglichung des Repowering bietet sich für die Stadt Schleiden die Gelegenheit, die Windenergienutzung im Stadtgebiet zukunftsorientierter zu strukturieren. Der Einsatz modernerer Windenergieanlagen bietet unter anderem folgende Vorteile für die Stadt:

- Steigerung des kommunalen Beitrags für regionale Klimaschutzziele durch eine erhöhte Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bei einer verringerten Anlagenanzahl und maximal gleichbleibender oder sich verringernder Emission (Schall, Schattenwurf)
- Verringerung der Lichtimmissionen durch Nutzung der neuen Möglichkeiten zur Kennzeichnung (Sichtweitenmessung, Synchronisierung der Befeuerung und bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK))
- Höhere Anlagen ermöglichen eine bessere Verträglichkeit mit dem Naturschutz durch eine erhöhte Rotorunterkante
- Möglichkeit zur Beteiligung der umliegenden Gemeinden gem. § 6 EEG
- Grünstrom als Standortfaktor für lokale Wirtschaft und Bürger*innen sowie Beitrag zu lokalem Klimaschutz

2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN

Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Windkraftkonzentrationszone Schleiden-Schöneiseiffen erfolgt im Regelverfahren nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB. Seit der BauGB-Novelle im Jahr 2004 bedürfen grundsätzlich alle Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB einer Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht. Dabei bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das daraus resultierende Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Des Weiteren hat die Stadt im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans nach § 2 a BauGB eine Begründung beizufügen. Entsprechend dem Stand des Verfahrens sind in ihr zum einen die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und zum anderen in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 BauGB die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Dabei bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. An dieses sogenannte „Scoping-Verfahren“ schließt sich das weitere Beteiligungsverfahren an. Einen vollständigen Überblick über den Verfahrensablauf gibt die Planzeichnung zur Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleiden wird unter Berücksichtigung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der entsprechenden Rubrik der Planzeichnung zu entnehmen.

3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET

3.1 LAGE DES PLANGEBIETS

Das Plangebiet der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich ca. 1.000 m westlich bzw. südwestlich der Ortslage von Schönesseiffen an der südwestlichen Grenze der Stadt Schleiden. Es erstreckt sich hier über Teile der Dreiborner Hochfläche und die dort vorhandenen Windkraftkonzentrationszone mit derzeit 19 Bestandsanlagen. Von der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der nördlichste Teil der Windkraftkonzentrationszone mit derzeit 5 Windenergieanlagen erfasst. Nicht in den Geltungsbereich der 10. Änderungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden allerdings die beiden Anlagen östlich der L 207 in Richtung der Ortslage Schönesseiffen.

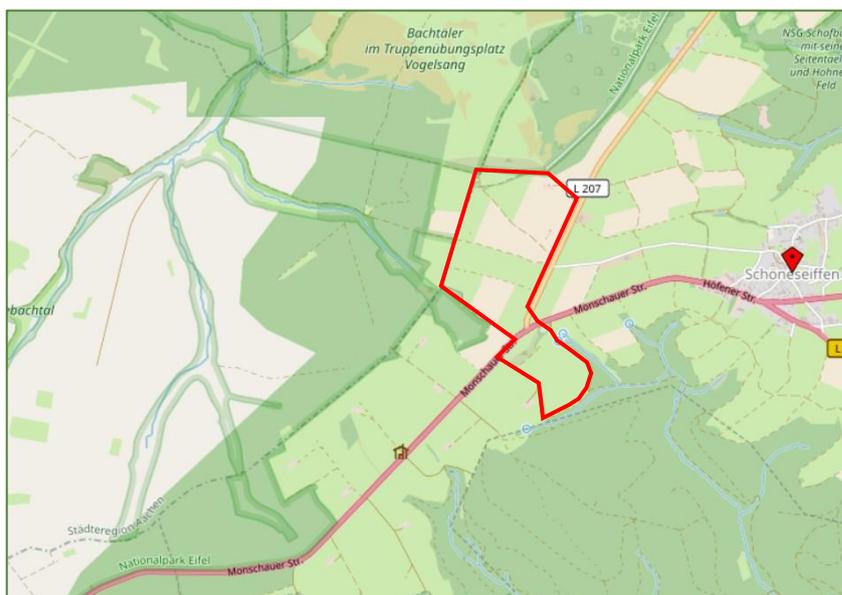


Abbildung 1: Lage im Raum (Quelle: openstreetmap.com)

Der geringste Abstand nach Schönesseiffen (Bebauung in der Höfener Straße) beträgt an der südöstlichen Grenze des Plangebietes ca. 750 m. Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 56 ha.

3.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich über den Höhenrücken westlich der Ortslage von Schönesseiffen. Die Geltungsbereichsgrenzen der 10. Teiländerung des Flächennutzungsplanes lassen sich in etwa wie folgt beschreiben:

- Im Osten und Süden: Im nördlichen Teil folgt die Geltungsbereichsgrenze der L 207 und springt in etwa in Höhe der Einmündung der B 258 in Richtung Südosten über die B 258. Hier verläuft die Geltungsbereichsgrenze dann entlang des Waldrandes Richtung Oleftalsperre bis aus Richtung Norden ein landwirtschaftlicher Weg bis zum Waldrand führt.
- Im Westen und Norden: Dieser landwirtschaftliche Weg bildet dann die westliche Geltungsbereichsgrenze, bis er auf die B 258 trifft. Nun knickt die Grenze entlang der 258 nach Nordosten ab, um dann ab der Einmündung L 207/B258

in Richtung Waldrand des Waldes um das Viehbachtal zu verlaufen. An der Gemarkungsgrenze zur Stadt Monschau verläuft der Geltungsbereich in Richtung Norden, bis er dann in Höhe der nördlichen Anlage Richtung Osten abknickt bis er auf die L 207 trifft.

- im Norden: durch die offene Feldflur in Richtung Norden (Dreiborn), Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der folgenden Abbildung zu entnehmen.

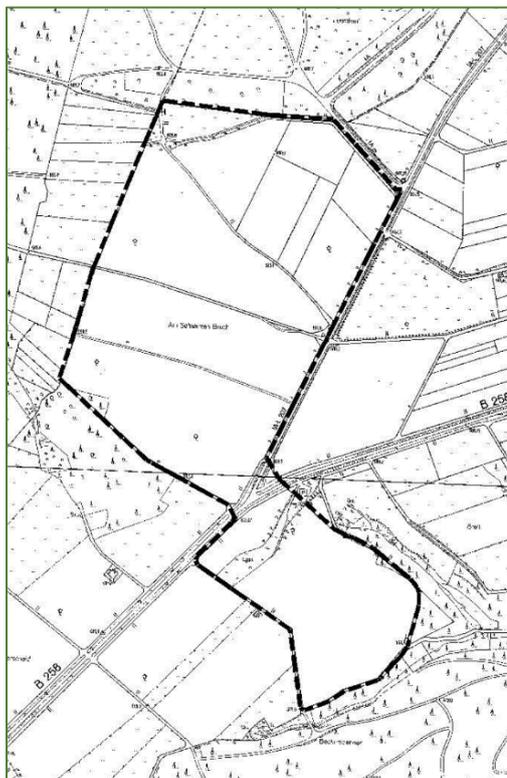


Abbildung 2: Lage im Raum und Geltungsbereich

3.3 DERZEITIGE SITUATION, VORHANDENE NUTZUNGEN UND UMGEBUNGSNUTZUNG

Das Plangebiet unterliegt derzeit nahezu vollständig einer landwirtschaftlichen Nutzung. Es erstreckt sich hier über Acker- und Grünlandflächen, auf welchen vereinzelt Gehölzpflanzungen vorzufinden sind.

Das Umfeld des Plangebietes ist nach Norden, Osten und Süden ebenfalls durch die Landwirtschaft geprägt (Acker und Grünland), im Westen und im Südosten in Richtung der Olefalsperre befinden sich jedoch weitläufige Waldflächen. Weiter im Osten liegt die Ortslage von Schönesseiffen.

4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

4.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

Die Ziele der Raumordnung, denen nach § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne anzupassen sind, werden in NRW in dem Landesentwicklungsplan NRW und dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (2003) festgelegt.

4.1.1 Landesentwicklungsplan NRW 2017

Entsprechend der zentralörtlichen Gliederung stellt die Stadt Schleiden ein Mittelzentrum dar. Das Mittelzentrum Schleiden liegt auf der überörtlichen Achse Euskirchen, Monschau, Aachen und stellt einen Entwicklungsschwerpunkt in der Region Nordeifel dar.

Im Landesentwicklungsplan NRW (2017) wird das Plangebiet als **Freiraum** sowie als **Gebiet für den Schutz des Wassers** ausgewiesen.

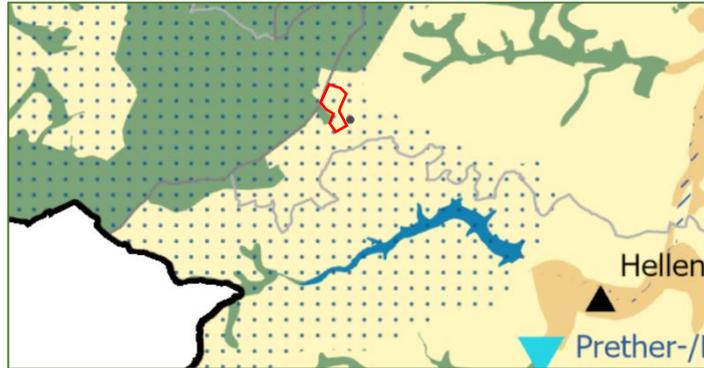


Abbildung 3: Landesentwicklungsplan NRW
(Auszug, Legende: siehe Anhang)

Darüber hinaus wird folgendes im LEP zu Repowering festgelegt:

„10.2-4 Grundsatz Windenergienutzung durch Repowering

Regional- und Bauleitplanung sollen das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützen. Kommunale Planungsträger sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen, um die Repowering-Windenergieanlagen räumlich zusammenzufassen oder neu ordnen zu können.“

4.1.2 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (2003) konkretisiert die Ziele und Vorstellungen des Landesentwicklungsplanes NRW.

Hier wird das Plangebiet als Allgemeine **Freiraum- und Agrarbereiche, Fläche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung** sowie für **Grundwasser- und Gewässerschutz** ausgewiesen.

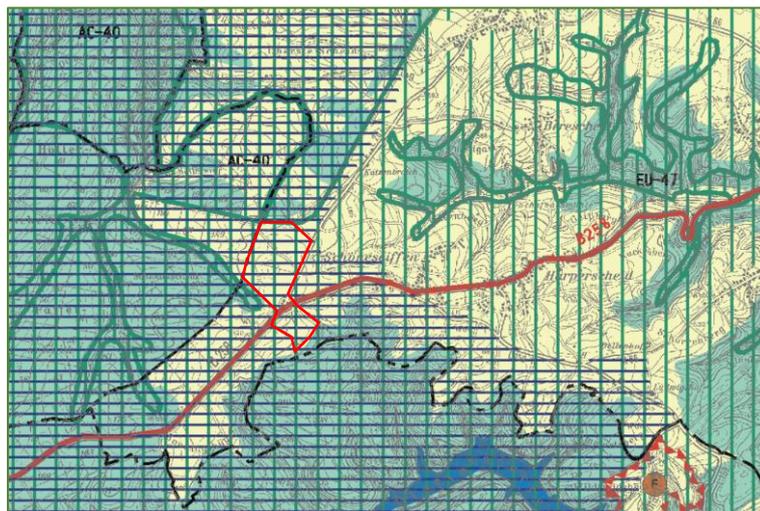


Abbildung 4 Regionalplan Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen
(Auszug, Legende: siehe Anhang)

Darüber hinaus werden im Regionalplan (Kapitel 3.2.2 Windkraft, Erläuterungen) folgende Vorgaben zur Windenergienutzung gegeben:

„(1) Seit dem 01.01.1997 sind Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert. Um eine planvolle Steuerung auf kommunaler Ebene zu ermöglichen, wurde bei der entsprechenden Änderung des BauGB eine „Planvorbehalts“- Klausel eingefügt. Danach können im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt werden, wodurch die Zulässigkeit solcher Anlagen innerhalb dieser Zonen grundsätzlich bejaht sowie außerhalb dieser Zonen in der Regel verneint wird.“

Diese Ausweisung als Konzentrationszone ist im Plangebiet erfolgt (siehe nächstes Kapitel). Somit wurde die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung bereits geprüft.

5 DARSTELLUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGS- UND LANDSCHAFTSPLANES

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Schleiden stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft mit überlagernder Windkraftkonzentrationszone gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB mit einer Höhenbegrenzung von 186 m dar.

Diese Höhenbegrenzung soll im Zuge der nun anstehenden 10. Änderung des Flächennutzungsplanes auf 255 m angehoben werden.

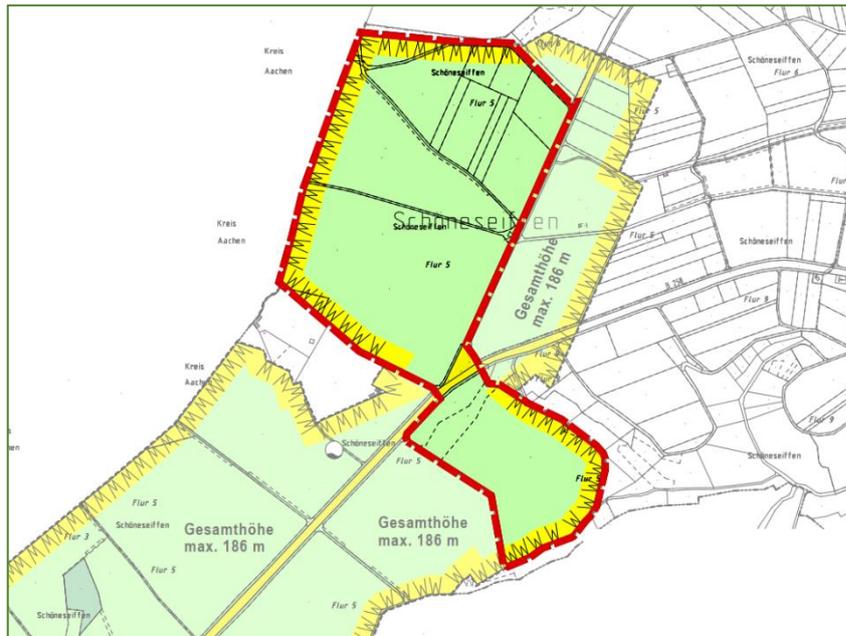


Abbildung 5: Darstellung des FNP

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Nr. 36a Schleiden (2012) setzt für das Plangebiet die Festsetzungen Landschaftsschutzgebiet (L 2.1-2) sowie Anpflanzung einer Gehölzgruppe/eines Gehölzstreifens (5.2-64) im nördlichen Plangebiet fest.

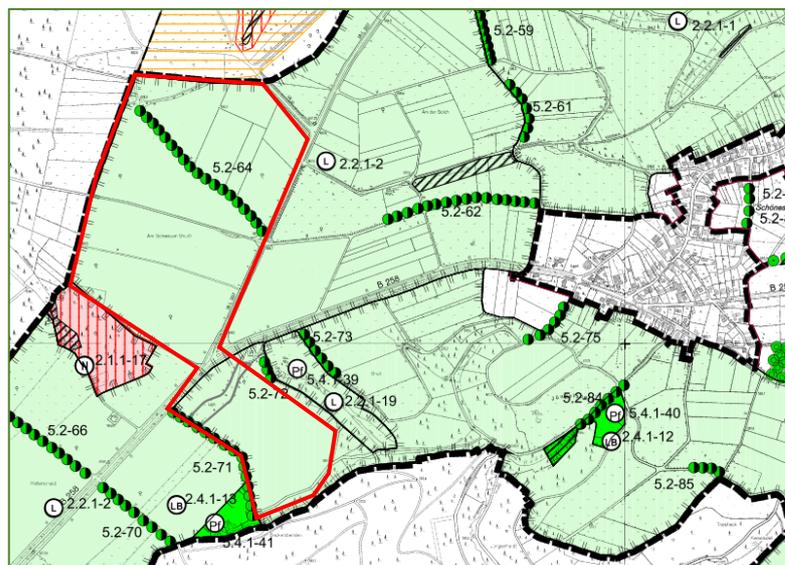


Abbildung 6 Darstellung des Landschaftsplans

6 UMWELTBERICHT

6.1 EINLEITUNG

Im Zuge der 10. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anhebung der Höhenbegrenzung in einem Teilbereich der ausgewiesenen Windkraftkonzentrationszone Schleiden-Schöneseiffen von 186 m auf 255 m geschaffen werden. Dies soll ermöglichen, Bestandsanlagen im Plangebiet zu repowern und somit eine höhere Stromerzeugung bei geringerer Anlagenzahl und maximal gleichbleibenden oder verringerten Emissionen zu erreichen.

onen (Schall, Schattenwurf) zu erreichen. Die immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen für dieses Repowering werden durch ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG gesichert.

Von der vorliegenden Planung sind vor allem die naturschutzfachlichen Belange Fauna, Landschaftsbild und Erholungsnutzung sowie Schutzgebiete betroffen. Das Repowering von Windenergieanlagen, das durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht werden soll, ist voraussichtlich mit einer Reduktion der Anlagenanzahl und damit auch mit einer effizienteren Energieerzeugung verbunden.

Wie bereits im Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt wurde, besteht der Windpark Schönesseiffen bereits seit 1999 und es befinden sich 19 Anlagen in Betrieb. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft lediglich den nördlichen Teil der Windkraftkonzentrationszone mit derzeit 5 Windenergieanlagen.

6.2 FESTLEGUNG VON UMFANG UND DETAILLIERUNGSGRAD DER UMWELTPRÜFUNG

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Hierzu werden alle relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden angeschrieben und um Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB gebeten. Die planungsrelevanten Ergebnisse dieser Beteiligung sind in die Unterlagen einzuarbeiten.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad angemessener Weise verlangt werden kann. Gemäß Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB erfolgt dafür eine „Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden“.

Der Flächennutzungsplan-Teiländerung ist ein dem Stand des Verfahrens entsprechender Umweltbericht beizufügen. In § 39 Abs. 3 UVPG-Gesetz heißt es:

(3) Sind Pläne und Programme Bestandteil eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses, soll zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens bestimmt werden, auf welcher der Stufen dieses Prozesses bestimmte Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig geprüft werden sollen. Dabei sind Art und Umfang der Umweltauswirkungen, fachliche Erfordernisse sowie Inhalt und Entscheidungsgegenstand des Plans oder Programms zu berücksichtigen. Bei nachfolgenden Plänen und Programmen sowie bei der nachfolgenden Zulassung von Vorhaben, für die der Plan oder das Programm einen Rahmen setzt, soll sich die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken.“

Die 10. Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst lediglich wie beschrieben den Verzicht auf die Anhebung der Höhenbegrenzung von 186 m auf 255 m in den Festlegungen des Flächennutzungsplanes. Folgende Schutzgüter sind von dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht unmittelbar betroffen:

- Geologie / Boden: kein zusätzlicher Eingriff
- Grundwasser / Oberflächengewässer: kein zusätzlicher Eingriff

- Klima / Lufthygiene: Verbesserung der Klimabilanz aufgrund leistungsstärkerer Anlagen
- Biotope, Flora: kein zusätzlicher Eingriff
- Kultur- und Sachgüter: kein zusätzlicher Eingriff
- Immissionssituation: Auswirkungen durch erhöhten Schattenwurf, Schall, etc. sind zum jetzigen Stand der Planung des Repowerings noch nicht einschätzbar, da die finalen Standorte der Anlagen noch nicht feststehen. Die Grenzen des Geltungsbereiches sind jedoch so gesetzt, dass Auswirkungen vor allem bei Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen unerheblich sein werden. Diese Belange werden jedoch ausführlich im Genehmigungsverfahren nach BImSchG des geplanten Repowerings behandelt.

6.3 AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

Von der Anhebung der Höhenbegrenzung von 186 m auf 255 m betroffen sind allerdings die nachfolgenden Schutzgüter:

6.3.1 Auswirkungen auf Fauna

Die Auswirkungen auf die Fauna werden in der Artenschutzprüfung der Stufe I in einem separaten Dokument behandelt (Argus Concept GmbH 2023). (siehe auch folgendes Kapitel 6.3.2)

6.3.2 Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten (Artenschutzrechtliche Prüfung)

Zu den Auswirkungen der Planung auf die besonders und streng geschützten Arten wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I erstellt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird an dieser Stelle lediglich die Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung wiedergegeben. Bzgl. Methodik, Datengrundlagen, detaillierten Ergebnissen erster Kartierungen der Großvogelfauna im Jahr 2022 und des daraus folgenden Konfliktpotenzials sowie dessen Bewertung wird auf die ausführlichen Darstellungen im separaten Dokument verwiesen. (Argus Concept GmbH 2023, Naturplanung 2023)

Das Fazit der Artenschutzprüfung stellt sich folgendermaßen dar:

„Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der in NRW zu untersuchenden, gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten wurden im Rahmen der Artenschutzprüfung ermittelt und dargestellt. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass auf der Grundlage der Kartierungsergebnisse (Naturplanung, 2023) über die bestehenden Auswirkungen hinaus gehende Beeinträchtigungen der betrachteten Artengruppen durch die Anhebung der Höhenbegrenzung von 186 m auf 255 m weitestgehend ausgeschlossen werden können und somit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG unter Einbeziehung von im folgenden Verfahren festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten ist.

Bevor das geplante Repowering realisiert wird, werden im Jahr 2023 zudem Brutvogel-Revierkartierungen im 3.000 Umkreis um die geplanten WEA, eine Raumnutzungsanalyse des Rotmilans sowie Fledermaus-Kartierungen durch das Büro Naturplanung durchgeführt. Diese dienen der Genehmigung des Repowerings nach BImSchG und haben für die Änderung des FNP keine besondere Relevanz. Die anhand der Kartierungen zu erwartenden Ergebnisse lassen darüber hinaus jedoch auch keine Beeinträchtigungen erwarten, die nicht über weitere festzulegende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (in Abstim-

mung mit der UNB) abgemildert werden können (z. B. Abschaltalgorithmus für Fledermäuse, Unattraktivgestaltung der Mastfußbrache, Abschaltung bei Mahd-Ereignissen zum Schutz der Greifvögel). Ein Eintreten von Verbotstatbeständen kann dadurch vermieden werden.

Auswirkungen auf die weiteren Artengruppen (Säugetiere, Schmetterlinge, etc.), welche über die Bestandssituation hinausgehen, sind durch die FNP-Änderung nicht zu erwarten. Ob geschützte Arten der weiteren Artengruppen von der konkreten Planung des Repowerings betroffen sein werden, wird im weiteren Verfahren nach BImSchG geprüft und ausführlich behandelt.“ (Argus Concept GmbH 2023, Naturplanung 2023)

6.3.3 Auswirkung auf Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des **Naturparks** „Deutsch-Belgischer Naturpark Hohes Venn – Eifel“ (NTP-008).

Außerdem liegt das Plangebiet innerhalb des **Landschaftsschutzgebietes** „LSG-Dreiborner Hochfläche“ (LSG-5404-0003). Der Schutzzweck umfasst laut Landschaftsplan:

- Erhaltung und Optimierung einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft
- Optimierung des Gebietes für den Arten- und Biotopschutz

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung im Plangebiet ist durch die FNP-Änderung nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Schutzzwecke auszugehen. Durch die Anhebung der Höhenbegrenzung von 186 m auf 255 m und der damit verbundenen Ermöglichung von Repowerings können die Anlagenzahlen mittelfristig sogar verringert werden. Der höhere Abstand der Rotorunterkante zum Boden führt ebenfalls zu einer verbesserten Situation für niedrigfliegende Arten der Vogel- und Fledermausfauna. Im Vergleich zur Bestandssituation sind unter Einbeziehung von im folgenden Verfahren festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen somit keine erhöhten Auswirkungen zu erwarten.

Im Süden ragt das geplante **Trinkwasserschutzgebiet** Olefalsperre (Zone II) in das Plangebiet rein. Das übrige Plangebiet befindet sich innerhalb des ebenfalls geplanten **Trinkwasserschutzgebietes** Obersee (Zone III).

Hier werden folgende Vorgaben getroffen: „Die weitere Schutzzone, Zone III, soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen besonders durch nicht oder nur schwer abbaubare chemische oder radioaktive Verunreinigungen gewährleisten. So sind z.B. Anlagen zum Lagern von Autowracks und Schrott i.d.R. verboten. Ebenso gelten differenzierte Vorschriften für unbehandeltes oder behandeltes Niederschlagswasser. [...]“

Die Engere Schutzzone, Zone II, soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen sowie sonstige Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Gewinnungsanlage sein können. So ist z.B. Intensivbeweidung in der Zone II regelmäßig verboten.“¹ Durch die Anhebung der Höhenbegrenzung von 186 m auf 255 m werden die Wasserschutzgebiete nicht beeinträchtigt.

Angrenzend an das Plangebiet sind folgende **Natur- und Landschaftsschutzgebiete; FFH-Gebiete und Nationalparks** vorzufinden:

¹ LANUV: Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete; verfügbar unter: <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/wasserversorgungtrinkwasser/trinkwasserschutzgebiete/> zuletzt abgefragt: 20.02.2023

Abkürzung	Bezeichnung	Relevante Arten
DE-5404-303	FFH Dedenborn, Talauue des Püngel-, Wüstebaches und Erkensruhroberlauf	Braunes Langohr Großes Mausohr Kleine Bartfledermaus Wasserfledermaus
ACK-006 DE-5404-302	FFH + NSG Bachtäler im Truppenübungsplatz Vogelsang	-
LSG-5403-0001	LSG-Hellenthaler Wald	-
LSG-5403-0039	LSG-Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche	-
LSG-5404-0002	LSG-Schleiden	-
LSG-5404-0018	LSG-Quellbereich und Seitental des Jüngselbaches südwestlich Schöneiseiffen	-
NP-5304-001	Nationalpark Eifel	Uhu, Wespenbussard, Schwarzmilan, Rotmilan, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr
EU-054	NSG Viehbachtal westlich Schöneiseiffen	-

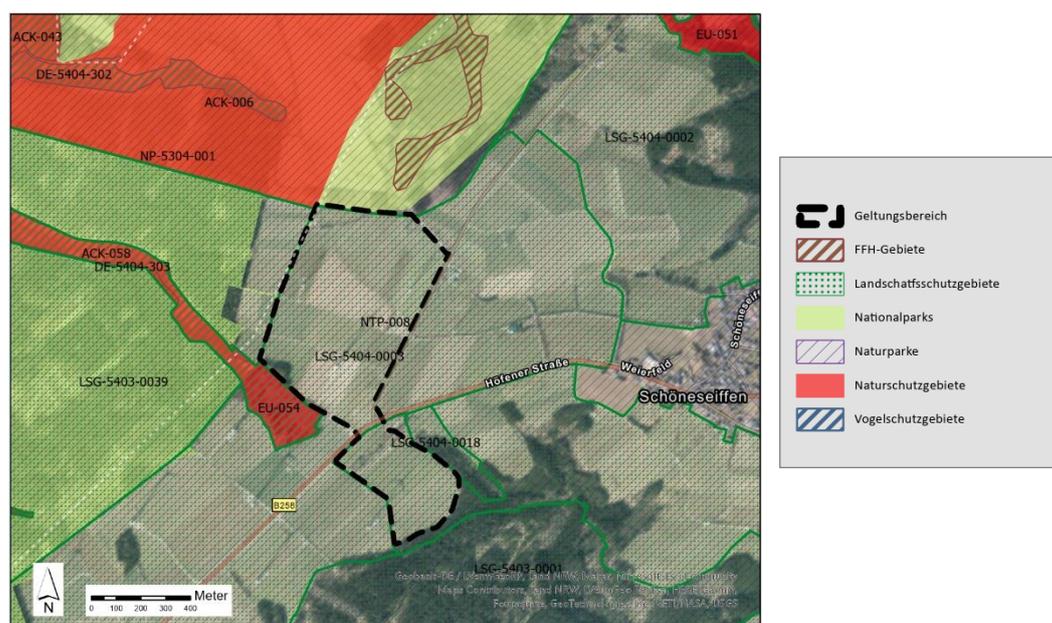


Abbildung 7 Übersichtsplan der umliegenden Schutzgebiete (Maßstab 1:15.000)

Die **Naturschutzgebiete** „Viehbachtal westlich Schönesseiffen“ sowie „Bachtäler im Truppenübungsplatz Vogelsang“ befinden sich unmittelbar angrenzend an das Plangebiet. Im Schutzziel werden lediglich allgemein die Arten der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie genannt, jedoch werden keine windkraftrelevanten Arten explizit aufgeführt. Eine mögliche Beeinträchtigung dieser Arten durch die Anhebung der Höhenbegrenzung von 186 m auf 255 m wird durch Maßnahmen vermieden, welche im Genehmigungsverfahren nach BImSchG festgelegt werden. Somit findet hier keine Beeinträchtigung durch die vorliegende Planung statt.

Dasselbe gilt für die **Landschaftsschutzgebiete**, welche an das Plangebiet grenzen (LSG Hellenthaler Wald, LSG Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche, LSG Quellbereich und Seitental des Jüngselbaches südwestlich Schönesseiffen und LSG Schleiden). In den Schutzzwecken der Landschaftsschutzgebiete werden keine windkraftrelevanten Arten genannt. Die weiträumige Wirkung der Anlagen im Landschaftsbild wird verstärkt sein, jedoch wird durch die leistungsstärkeren neuen Anlagen die Anlagenzahl und die Drehgeschwindigkeit des Rotors insgesamt geringer. Somit werden die Auswirkungen etwas abgeschwächt.

Das **FFH-Gebiet** „Bachtäler im Truppenübungsplatz Vogelsang“ überschneidet sich teilweise mit dem gleichnamigen NSG, ist jedoch kleinflächiger. Das Entwicklungsziel dieses Gebietes wird folgendermaßen beschrieben: *„Vorrangiges Entwicklungsziel ist die Erhaltung und ggf. Erweiterung der Bärwurzweiden. In stark verbuschten Flächen ist als Erstmaßnahme eine Entbuschung erforderlich. Anschließend sollte abschnittsweise eine Mahd alle 3-5 Jahren erfolgen. Bereiche mit Anklängen an Pfeifengrasweiden sollten auf die gleiche Weise gepflegt werden. In den kleinflächig erhaltenen Heide- und Borstgrasrasenbereichen sollte eine Extensivbeweidung mit Schafen erfolgen (keine Pferchung), in den bewaldeten Bereichen eine naturgemäße Waldbewirtschaftung.“* Die genannten Arten und Lebensräume werden nicht durch die Planung beeinflusst. Auch die im Datenblatt genannten, dort vorkommenden Arten Groppe und Neuntöter sind nicht von der Planung betroffen. Somit ist nicht mit einer Beeinträchtigung dieses FFH-Gebietes zu rechnen.

Das **FFH-Gebiet** „Dedenborn, Talaue des Püngel-, Wüstebaches und Erkensruhrüberlauf“ hat folgendes als Entwicklungsziel: *„Zusammen mit dem Kermeter und den Bad Münstereifeler Buchenwäldern bildet der Dedenborn die wichtigsten und großflächigsten Buchenwaldzentren der nördlichen Eifel. Sie sind Refugialräume und Ausbreitungszentren der verschiedensten Tierarten mit hohen Raumansprüchen und deshalb von landesweiter Bedeutung. Die Bäche sind Bestandteil des weit verzweigten, sich vom belgischen Hohen Venn bis ins niederrheinische Tiefland und die Niederlande erstreckenden Fließgewässersystems der Rur. Im Vordergrund der Pflege und Entwicklung steht die Förderung naturnaher Waldstrukturen. Hierzu sind vielfältige Bestandesstrukturen zu entwickeln und Nadelholzbestände in Wälder aus bodenständigen Baumarten schrittweise umzuwandeln. Der naturnahe Charakter der Bachtäler ist zu erhalten und die Grünlandflächen sind durch extensive Bewirtschaftung offenzuhalten.“* Genannte Lebensräume werden nicht durch die Planung beeinflusst. Auswirkungen auf im Gebiet vorkommende Fledermäuse werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Repowerings betrachtet und durch nachfolgend festgelegte Maßnahmen vermindert bzw. vermieden (siehe auch Ausführungen in Kapitel 6.3.2).

Der westlich des Plangebiet befindliche **Nationalpark Eifel** nennt unter anderem folgendes als Schutzzweck:

„3. Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, wie insbesondere Wildkatze, Biber, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Mauereidechse, Schlingnatter und Prächtiger Dünnpfarn, Groppe, Bachneunauge.“

(5) *Schutzzweck ist darüber hinaus auf der Grundlage von Paragraph 48c Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 LG, für die unter die Richtlinie 79/409/EWG (EG-Vogelschutzrichtlinie) fallenden Vogelarten die Lebensstätten und Lebensräume zu erhalten und wiederherzustellen, insbesondere für:*

- *Uhu,*
- *Wespenbussard,*
- *Schwarzmilan,*
- *Rotmilan,*
- *Schwarzspecht,*
- *Grauspecht,*
- *Mittelspecht,*
- *Neuntöter,*
- *Eisvogel.“*

Somit sind hier windkraftrelevante Arten betroffen. Wie bereits in Kapitel 6.3.2 sowie im vorigen Absatz erwähnt, werden die Auswirkungen auf die Schutzzwecke des Nationalparks durch ein Repowering mit höheren Anlagen im Genehmigungsverfahren nach BImSchG geprüft. Bei Bedarf werden durch die Genehmigungsbehörde entsprechende Minderungs-/Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Unter Berücksichtigung dieser anerkannten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der aktuellen Daten- und Sachlagen sind zu diesem Zeitpunkt durch die geplante Änderung des FNP keine auf Dauer bestehenden und unüberwindbaren Konflikte hinsichtlich des Gebietsschutzes zu erkennen.

Neben den aktuell ausgewiesenen Schutzgebieten wird aktuell eine Erweiterung des bestehenden **Vogelschutzgebietes** VSG Kermeter - Hetzinger Wald (DE-5304-402) auf die gesamte Fläche des Nationalparks Eifel geplant. Für das derzeit bestehende VSG werden im Schutzzweck auch die windkraftsensiblen Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wespenbussard genannt. Ob diese Arten auch die geschützten Arten für das Gebiet der Erweiterung sein werden ist noch nicht sicher. Dennoch lässt sich auf Basis der bereits durchgeführten Untersuchungen im Jahr 2022 und vor dem Hintergrund anerkannter Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen, die ggf. im nachfolgenden Zulassungsverfahren nach BImSchG von der Behörde festzusetzen sind, derzeit nicht erkennen, dass die geplante Anhebung der Höhenbeschränkung von 186 m auf 255 m zu auf Dauer bestehenden und unüberwindbaren Konflikten seitens des Gebietsschutzes führen wird.

6.3.4 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Mensch

Auswirkungen auf den Menschen sind durch die Errichtung höherer Anlagen lediglich in geringfügigem Maße gegeben. Eine erhöhte Lärmbelastung bzw. erhöhte nachteilige Auswirkungen durch Schattenwurf werden durch entsprechende Maßnahmen, welche im Verlauf der Genehmigung des Repowerings festgesetzt werden, verhindert. Dazu gehört zum Beispiel die Abschaltung zu bestimmten Zeiten oder das Verwenden leiserer Betriebsmodi in der Nacht, da hier die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden müssen. Die Befeuerng wird durch neuere Technik in modernen Anlagen wie bspw. die Integration einer Sichtweitenmessung und entsprechende Reduzierung der Lichtstärke, Abschirmung der Befeuerng nach unten und Synchronisierung der Blinkfrequenzen im Vergleich zu den Bestandsanlagen regelmäßig deutlich optimiert, sodass geringere Auswirkungen

auf den Menschen bestehen. Darüber hinaus werden moderne Windenergieanlagen regelmäßig mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgestattet, die ebenfalls die Auswirkungen auf den Menschen verringert.

Gem. §249 Abs. 10 BauGB steht der "öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung [...] einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht." Der Abstand von den Grenzen des Plangebiets zur Wohnbebauung beträgt an seiner kürzesten Distanz ca. 750 m welches das 3-fache der Gesamthöhe einer modernen WEA der 5-7 MW Klasse darstellt (ca. 250 m), wodurch im vorliegenden Fall nicht mit einer optisch bedrängenden Wirkung zu rechnen ist.

6.3.5 Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholung

Im Zuge der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schleiden ist innerhalb des Abwägungsprozesses eine Betrachtung möglicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild erforderlich, die mit der Anhebung der Höhenfestsetzung einhergehen können. Die vorliegende Analyse soll anhand einer Auswertung der Ergebnisse einer differenzierten Sichtbarkeitsanalyse das erforderliche Abwägungsmaterial liefern.

Lage des Plangebietes und bestehende Erschließung mit Windenergieanlagen

Das 56 ha große Plangebiet der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit 5 Bestandsanlagen befindet sich auf der landwirtschaftlich genutzten Dreiborner Hochfläche und liegt ca. 1.000 m westlich bzw. südwestlich der Ortslage von Schöneseeiffen. Der Änderungsbereich ist Teil der Konzentrationszone für die Windenergie „Schöneseeiffen“ mit derzeit 19 Bestandsanlagen. 12 Anlagen befinden sich im Südwesten der Konzentrationszone mit jeweils einer Gesamthöhe von 186 Metern und zwei weitere Anlagen im Osten mit 120 und 123 Metern Gesamthöhe. Südwestlich an die Konzentrationszone angrenzend befinden sich 7 weitere Anlagen (Gesamthöhe 241 Meter) auf Flächen der Gemeinde Hellenthal in einem fortgeschrittenen Planungsstadium.

Von der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird lediglich der nördlichste Teil der Windkraftkonzentrationszone mit 5 Windenergieanlagen erfasst. Nicht in den Geltungsbereich der 10. Änderungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden die beiden Anlagen östlich der L 207 in Richtung der Ortslage Schöneseeiffen.

Von den 5 Anlagen des Änderungsbereiches wurden 3 Anlagen bereits im Jahr 2000 errichtet, eine vierte folgte im Jahr 2010. Diese Anlagen weisen eine Gesamthöhe von 120 bis 123 Meter auf. 2015 folgte dann, nach einer Anpassung der Höhenfestsetzung im Flächennutzungsplan auf 186 Meter, die fünfte Anlage mit eben dieser Gesamthöhe.

Durch eine Anhebung der Höhenfestsetzung in diesem Bereich möchte die Gemeinde Schleiden zukünftig ein Repowering der Altanlagen durch Anlagen der aktuellen Generation ermöglichen, die voraussichtlich eine deutlich über die bestehenden 186 Meter hinausreichende Gesamthöhe aufweisen werden.

Naturräumliche Einordnung

Der Planungsraum befindet sich im südwestlichen und höchstgelegenen Teil der Dreiborner Hochfläche (600-610 m ü. NN) und gehört zum Naturraum Rureifel (NR-282). Die Dreiborner Hochflächen weisen eine deutliche nach Norden gerichtete Abdachung auf. Die Einheit grenzt im Westen an das Hohe Venn (NR-283), im Norden an die Zülpicher Börde (NR-553), im Osten an die Mechernicher Voreifel (NR-275) und die Kalkeifel (NR-276) und

im Süden an die Westliche Voreifel (NR-281). Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet Dreiborner Hochfläche. Im Westen grenzt das Landschaftsschutzgebiet Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche, im Süden das LSG-Hellenthaler Wald und im Osten das Landschaftsschutzgebiet Schleiden an das Plangebiet an. Darüber hinaus sind große Teile des erweiterten Untersuchungsraums durch zahlreiche weitere Landschaftsschutzgebiete geschützt.

Der unmittelbar an den Plangebiet angrenzende Nationalpark Eifel stellt einen bedeutenden Erholungsraum dar, auch die im Süden gelegene Olefalsperre wird für Freizeit und Erholung genutzt. Unmittelbar im Planbereich bzw. an diesen angrenzend verlaufen der Nationalparkweg Eifel, die Rur-Olef-Route des Eifelsteigs, der Matthiasweg und der Schleidener Verbindungsweg. Im Kartenteil der Landschaftsbildanalyse (siehe Anhangskarten zu diesem Bericht) werden ausgewählte Inhalte des Touristik- und Freizeitinformationssystem NRW (TFIS NRW) dargestellt. Ein Großteil der Dreiborner Hochfläche ist Teil des ehemaligen Truppenübungsplatzes „Vogelsang“. Weder finden sich besonders schutzbedürftige kulturhistorische Objekte oder Bauwerke, noch herausgehobene touristische Einrichtungen mit einem besonderen Schutzbedürfnis im näherem Umfeld des Änderungsbereichs

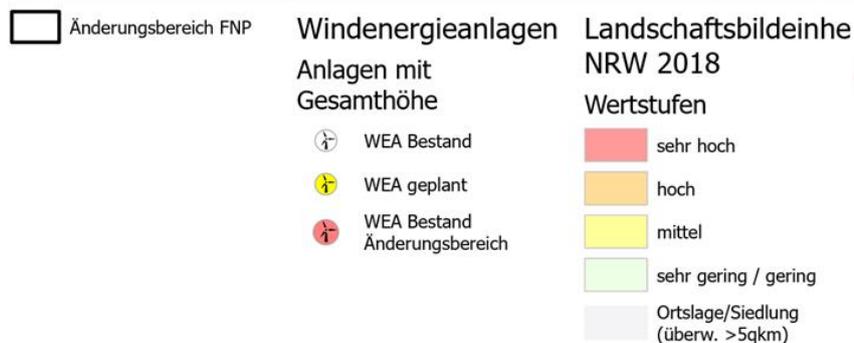
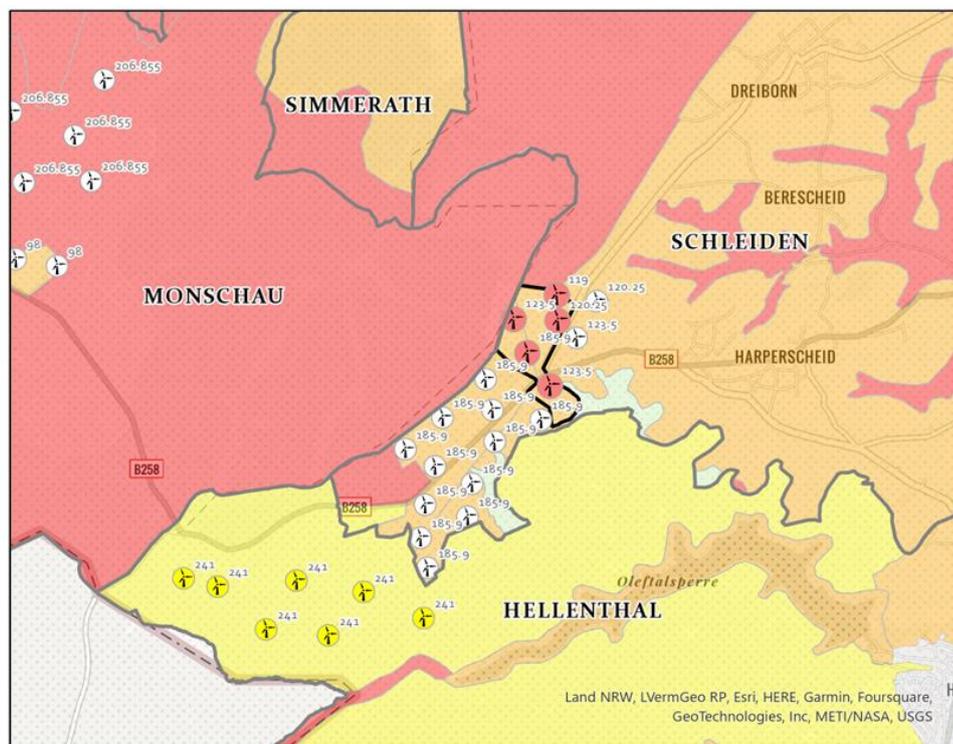


Abbildung 8: Landschaftsbildeinheiten in Nordrhein-Westfalen

In der Flächenkulisse der Landschaftsbildeinheiten in Nordrhein-Westfalen ist die Dreiborner Hochfläche in die Wertstufe „hoch“ eingeordnet, „sehr hoch“ wurden die im Norden und Westen angrenzenden Flächen des Nationalparks Eifel bewertet. Die im Süden zur Oleftalsperre abfallenden Waldbestände sind mit einer „mittleren“ Wertstufe belegt.

Untersuchungsraum und Methode der Landschaftsbildanalyse

Die Landschaftsbildanalyse wird, ausgehend von der Geltungsbereichsgrenze der Flächennutzungsplanteiländerung, in einem Radius von 10 Kilometern durchgeführt. Die folgende Abbildung zeigt die Grenze des Untersuchungsraums mit den bestehenden Anlagen (rot), den sonstigen bestehenden Anlagen (weiß) und den geplanten Anlagen (gelb). Insgesamt finden sich in diesem Untersuchungsraum 63 bestehende und 7 geplante Windenergieanlagen, die sich mehrheitlich in den zentralen und südlichen Teilflächen befinden.

Der 2 Kilometer-Nahbereich wird durch Flächen der Kommunen Schleiden, Hellenthal, Monschau und Simmerath gebildet, am äußersten Rand treten kleinere Flächen der Kommunen Kall und Heimbach hinzu.

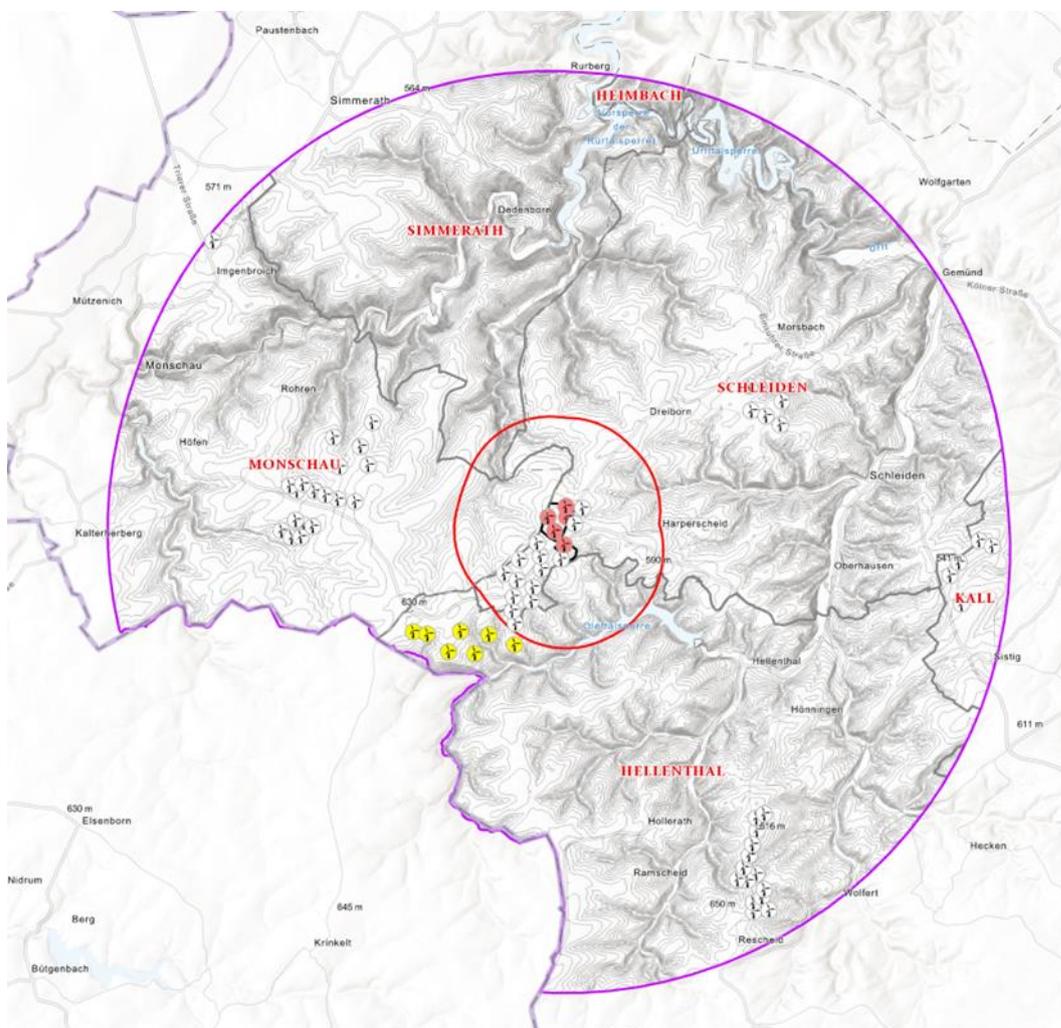


Abbildung 9: Untersuchungsraum der Landschaftsbildanalyse

Gegenstand der Landschaftsbildbewertung ist die Ermittlung der mit der Erhöhung der Anlagen einhergehende Vergrößerung der Sichtbereiche in der umgebenden Landschaft. Diese neu hinzutretenden Sichtbereiche sind im Hinblick auf eine mögliche Mehrbelastung und vor dem Hintergrund ihrer bestehenden Vorbelastung zu bewerten.

Dazu wird eine vergleichende Sichtbarkeitsanalyse mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems in einem Umkreis von 10 Kilometern um den Geltungsbereich der Planänderung durchgeführt. Dabei wird ein digitales Geländemodell in der Auflösung von 5 Metern verwendet. Zur Modellierung der Sichtverschattung durch Waldflächen wird das Geländemodell an Waldstandorten pauschal um 15 Meter überhöht.

Zur Analyse der möglichen Auswirkungen werden die Sichträume der 5 Bestandsanlagen in ihrer aktuellen Gesamthöhe mit einer hypothetischen Variante (gleiche Zahl und Standorte mit 255 Metern Gesamthöhe) verglichen. Damit lassen sich die mit der größeren Gesamthöhe verbundenen neu hinzutretenden Sichtbereiche ermitteln.

In einer zukünftigen Umsetzung ist damit zu rechnen, dass bei einem Repowering sich die Anzahl der Anlagen auf 2-3 reduzieren wird und die Anlagenstandorte zur Einhaltung der technisch erforderlichen Abstände angepasst werden. Da eine entsprechende Detailplanung jedoch nicht vorliegt, wurden hier die vorhandene Zahl (5) und Standorte, quasi als worst-case-Szenario, im Hinblick auf die generierten Sichtbereiche (255 Meter Gesamthöhe) gewählt.

Die im Vergleich der beiden Varianten neu hinzutretenden Sichtbereiche werden zudem nach ihrer Vorbelastung (Zahl der im gesamten Untersuchungsraum sichtbaren Anlagen) differenziert. Sichtbereiche, die keine oder nur wenige Anlagen des Gesamtraums einsehen können verfügen über eine geringe Vorbelastung und damit auch über eine hohe Empfindlichkeit. Sichtbereiche, die viele Anlagen des Gesamtraums einsehen können verfügen dagegen über eine hohe Vorbelastung und somit über eine geringe Raumempfindlichkeit. Zusätzlich wird betrachtet, welche Landschaftsbildräume durch die neu hinzutretenden Sichtbereiche betroffen sind.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt in drei Karten:

- Karte 1: Sichtbarkeit - Vergleich der bestehenden Anlagen mit Anlagen einer Bauhöhe von 255 Metern
- Karte 2: Sichtbarkeit - Anzahl sichtbarer WEA im Untersuchungsraum
- Karte 3: Neu hinzutretende Sichtbereiche und Vorbelastung

Datenquellen

Zur Durchführung der Analyse wurden die folgenden Datengrundlagen verwendet:

- Bestehende Windenergieanlagen (GIS-Layer, Geoportal NRW)
- Digitales Geländemodell (GIS-Layer DGM1, reduziert auf eine Auflösung von 5 m, Geoportal NRW)
- Digitales Landschaftsmodell (GIS-Layer mit Landnutzungsdaten, Geoportal NRW)
- Landschaftsbildeinheiten mit Bewertung in NRW (GIS-Layer, LANUV 2018)
- TFIS Touristik NRW (GIS-Layer, Geoportal NRW)
- Schutzgebietsgrenzen Natur- und Landschaftsschutz (GIS-Layer, LANUV)

Ermittelte Sichträume der bestehenden Anlagen des Geltungsbereichs

Eine Auswertung der Sichtbarkeit der fünf Bestandsanlagen des Änderungsbereiches zeigt, dass bereits diese, aufgrund ihrer exponierten Lage, aus großen Teilen des Offenlandes heraus einsehbar sind. Aus den Nahbereichen der Dreiborner Höhe sind die Anlagen im Offenland praktisch überall präsent, lediglich die eingeschnittenen Talbereiche und die sich von den Anlagen abwendenden Hangbereiche können diese nicht einsehen. Neben der Dreiborner Höhe finden sich große zusammenhängende Sichtbereiche auch

auf der Hochfläche des Monschauer Heckenlandes, am nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes. Weitere Sichtbereiche finden sich in den in die Waldflächen eingebetteten Offenlandinseln im gesamten Untersuchungsraum.

Im Ergebnis lässt sich daher festhalten, dass bereits der bestehende Anlagenbestand des Änderungsbereichs über eine sehr hohe visuelle Präsenz im Nahbereich, als auch im erweiterten Untersuchungsraum verfügt.

Die Sichtbarkeit der 5 Bestandsanlagen zeigt die folgende Textkarte.

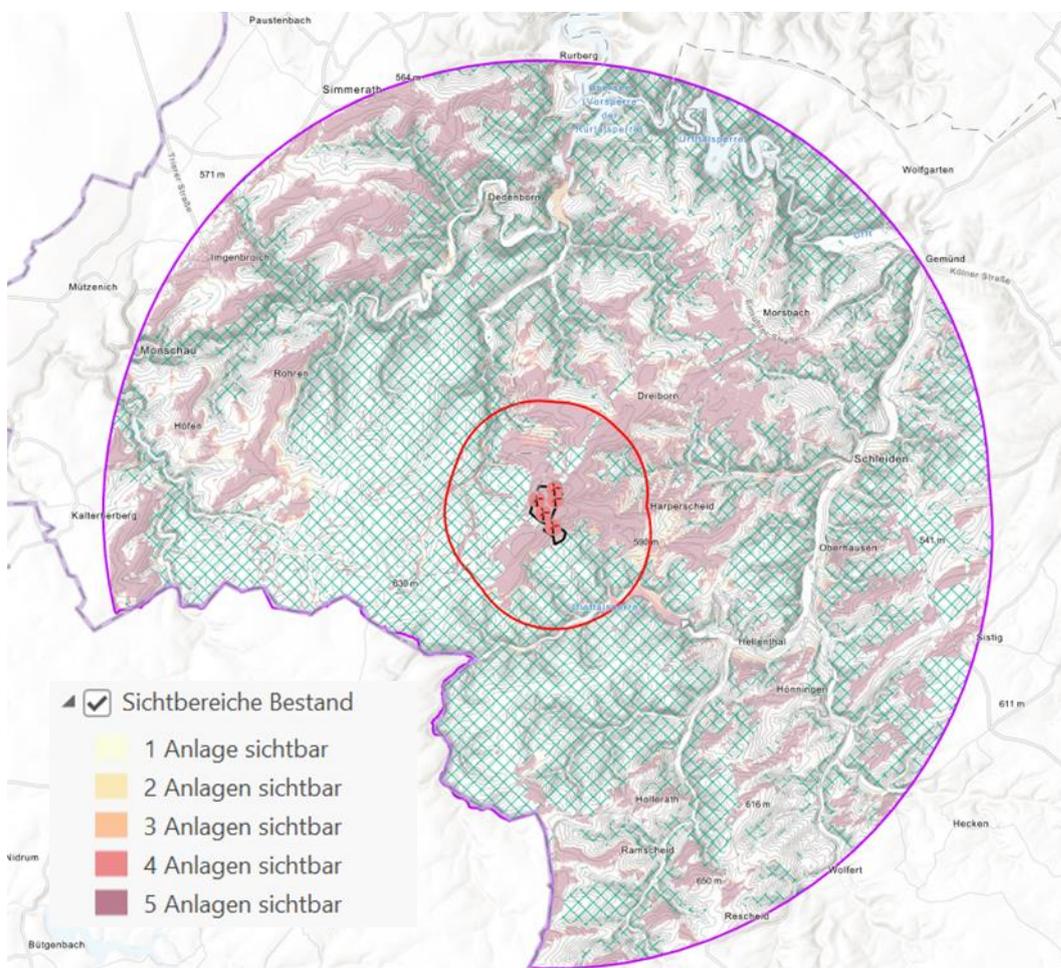


Abbildung 10: Sichtbereiche der Bestandsanlagen des Änderungsbereichs

Im Vergleich der Sichtbarkeiten des Bestandes mit der 255 Meter-Variante lassen sich neu hinzutretende Sichtbereiche identifizieren, aus denen heraus die Bestandsanlagen nicht sichtbar, die 255 Meter-Anlagen jedoch einsehbar sind. Dabei zeigt sich, dass innerhalb der besonders empfindlichen Nahzone kaum neue Sichtbereiche hinzutreten. An verschiedenen Stellen des Untersuchungsraums vergrößern sich auf die Bestandsanlagen gerichtete Sichtbereiche hangabwärts um kleinere Flächen. Neue Sichtbereiche in größerem räumlichem Verbund finden sich südlich von Harperscheid im Bereich der Landstraße 159. Etwa 7-9 Kilometer sind bereits die Sichtbereiche im Oleftal und an den Hängen östlich von Olef und Nierfeld entfernt. Hier erreichen die Anlagen aufgrund der bereits erheblichen Entfernung nur noch eine geringe visuelle Präsenz.

Die Ergebnisse des Vergleichs der Sichtbereiche finden sich in der folgenden Textkarte.

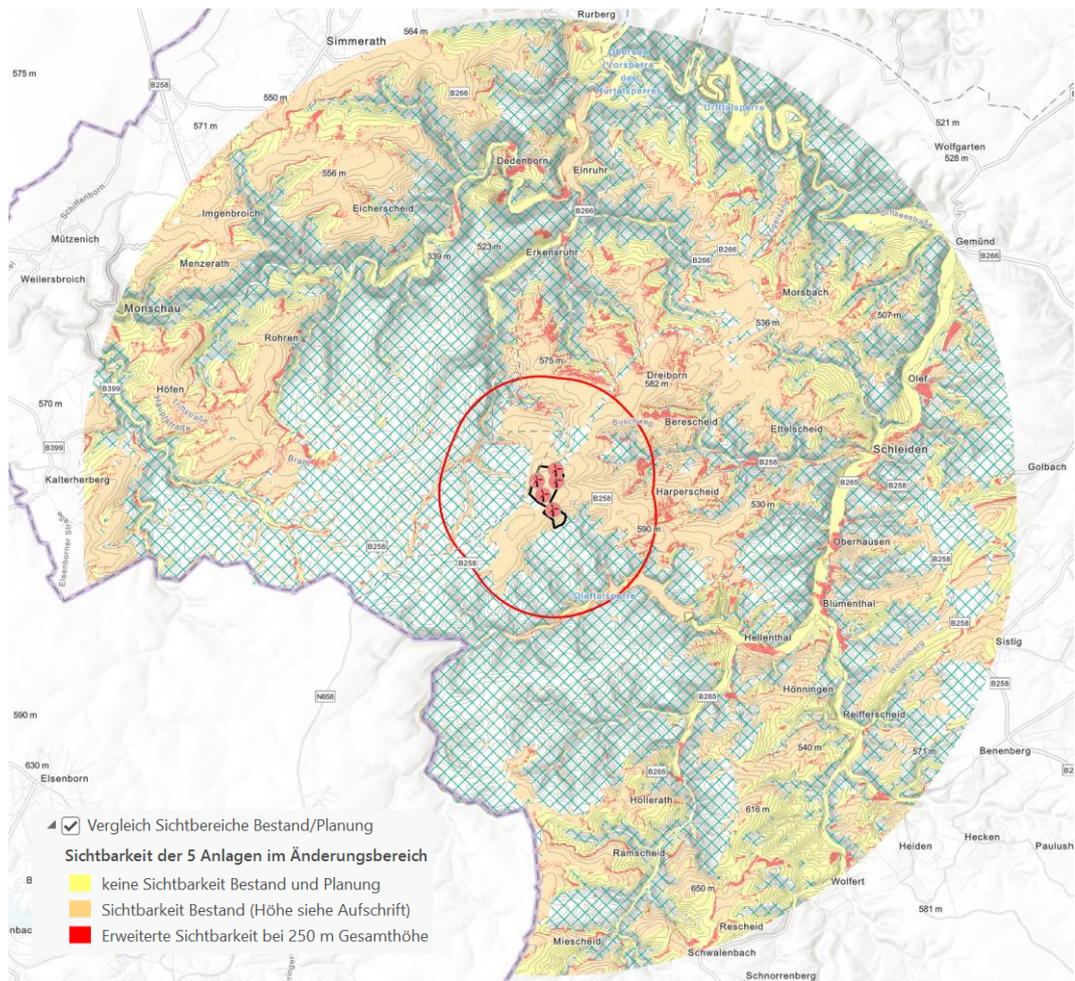


Abbildung 11: Neu hinzutretende Sichtbereiche der 255 m-Variante

Die so ermittelten neu hinzutretenden Sichtbereiche sind nun mit der bestehenden Vorbelastung (Zahl der sichtbaren Anlagen des gesamten Untersuchungsgebietes) in Bezug zu setzen.

Die folgende Textkarte zeigt den hohen Grad der Vorbelastung des Gesamttraums mit ermittelten Sichtbarkeiten von bis zu maximal 58 Anlagen (70 Anlagen im gesamten Untersuchungsraum). Dabei tritt neben der Dreibornener Hochfläche besonders die offene Hochfläche des Monschauer Heckenlandes als besonders stark vorbelastet hervor.

Lediglich die eingeschnittenen Talzüge weisen eine fehlende oder nur geringe Vorbelastung auf.

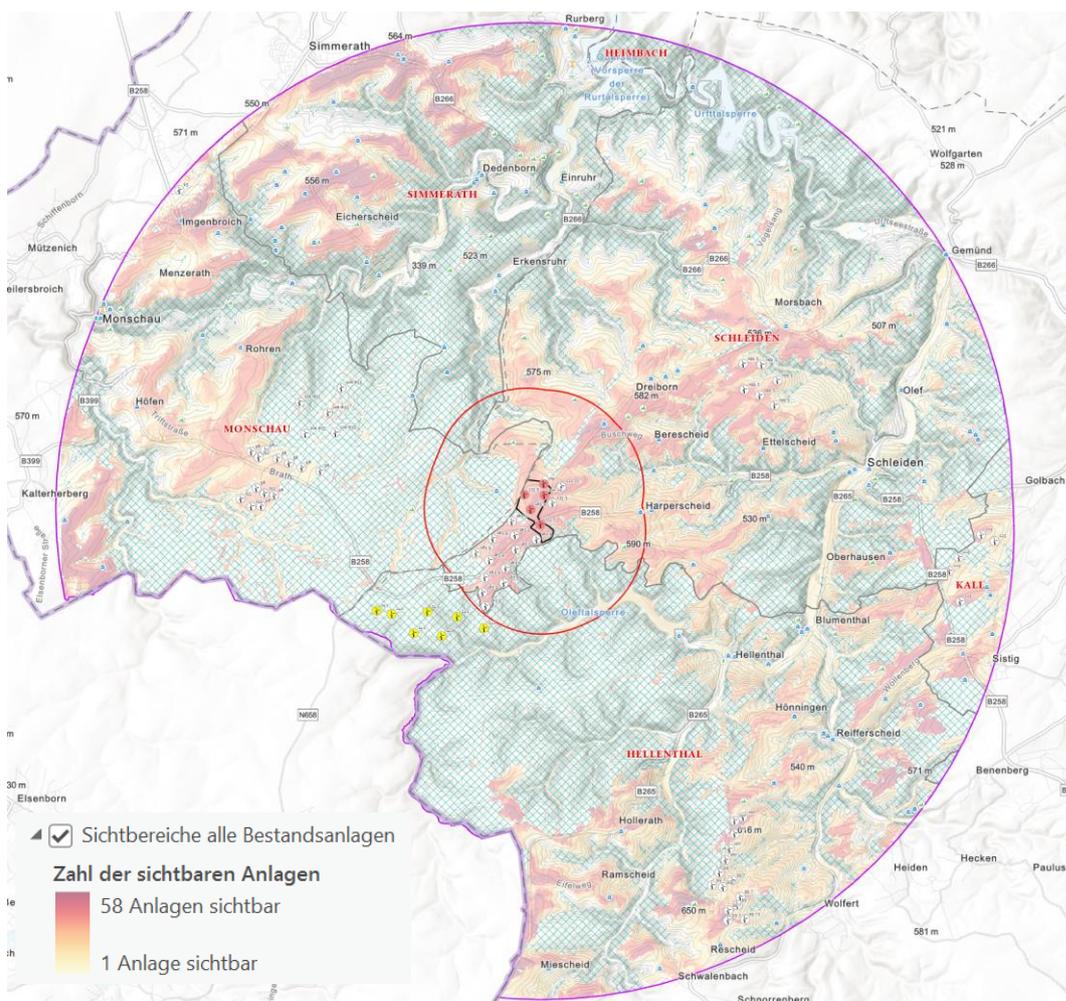


Abbildung 12: Anzahl sichtbarer Anlagen im Untersuchungsraum (Vorbelastung)

Im abschließenden Analyseschritt lassen sich nun die neu hinzutretenden Sichtbereiche der 255 Meter-Variante mit der vorhandenen gesamträumlichen Vorbelastung in Bezug setzen. Hier zeigt es sich, dass ein Großteil der neu hinzutretenden Sichtbereiche bereits über eine hohe visuelle Vorbelastung verfügen. In diesen Fällen ist von keiner signifikanten Mehrbelastung des Landschaftsbildes durch die vorliegende Planung auszugehen.

Im Nahbereich verfügen die neu hinzutretenden Sichtbereiche zumeist über eine mittlere bis hohe Vorbelastung, dort sind bereits viele Anlagen des Umfeldes sichtbar. Lediglich im Talgrund des Mühlenbachs und aus einer weiteren Kleinfläche nördlich von Schönesseifen (Im Katzenseifen) finden sich Bereiche ohne visuelle Vorbelastung, die durch die 255 Meter-Variante erfasst werden. In beiden Fällen handelt es sich um halboffene Landschaftsausschnitte mit eingestreuten Hecken und größeren Gehölzen, die zu einer Teilsichtverschattung in diesem Fall führen werden.

Auch die Sichtbereiche im erweiterten Untersuchungsraum weisen seltener geringe, häufiger eine mittlere und teils eine hohe Vorbelastung auf. Dadurch und durch die bereits erhebliche Entfernung zu den Anlagen des Änderungsbereichs ist die Mehrbelastung des Landschaftsbildes hier als unerheblich zu bezeichnen.

Neu hinzutretende Sichtbereiche ohne Vorbelastung finden sich ebenfalls nur kleinräumig, etwa in der Gierbachaue, am Mückenbach und nördlich von Dreibern. Auch hier handelt es sich lediglich um eine halboffene Landschaft mit eingestreuten Gehölzstrukturen, die keinen zusammenhängenden Sichtraum bilden.

Auch wenn sich diese Sichträume in einer als sehr hoch bewerteten Landschaftsbildeinheit befinden, kann in der Gesamtbewertung der mit der Planung verbundene Konflikt auf die Qualität des Landschaftsbildes und die Erholungseignung im Untersuchungsgebiet als lediglich gering betrachtet werden.

Die folgende Textkarte zeigt die neu hinzutretenden Sichtbereiche und ihre Vorbelastung.

Die Textkarten 11-13 finden sich zudem als Anhangskarten im Maßstab 1:40.000 zu diesem Bericht.

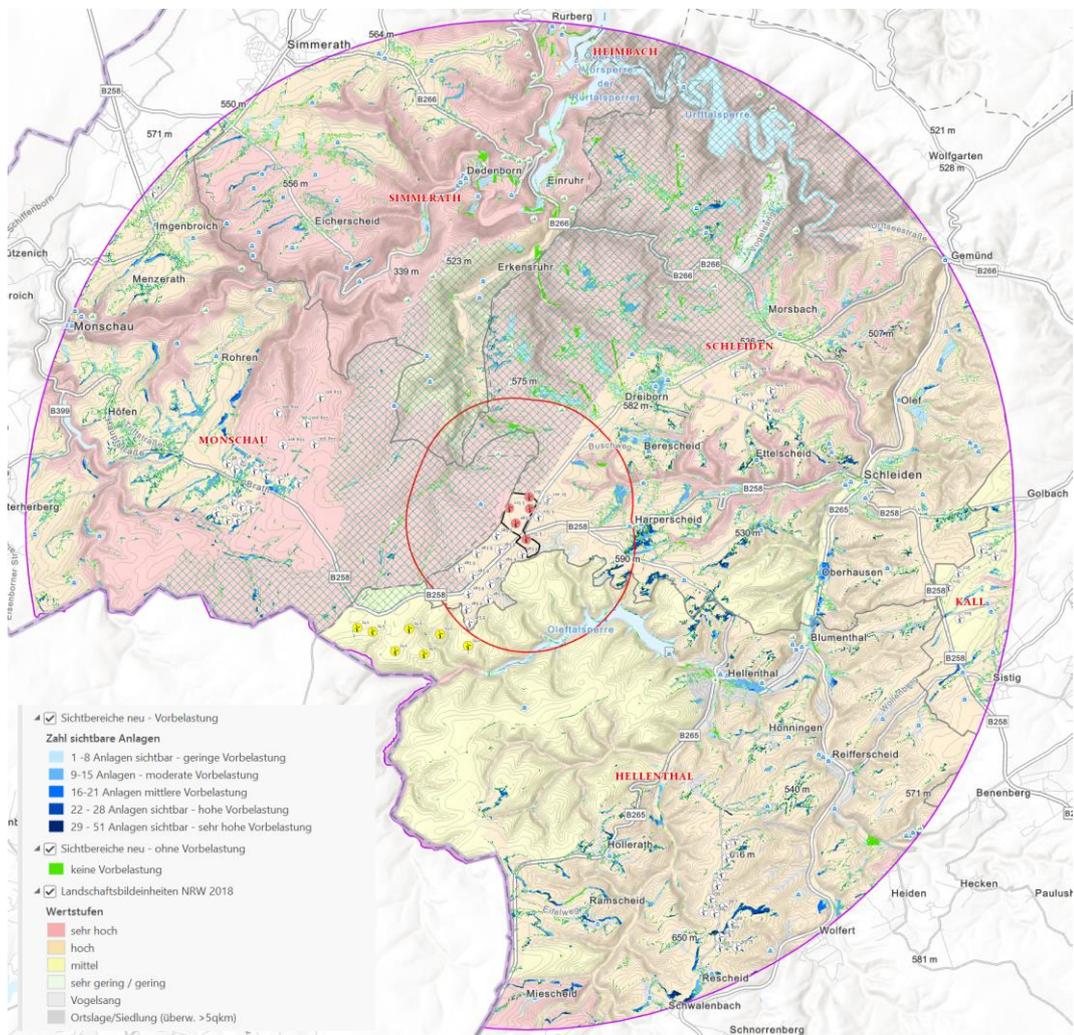


Abbildung 13: Neu hinzutretende Sichtbereiche und Vorbelastung

6.3.6 Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG

§ 19 BNatSchG regelt die Haftung für Schäden durch nachteilige Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten (nach den Anhängen II und IV der FFH-RL und nach Art. 4 Abs. 2 und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) und Lebensräume (Lebensräume der vorgenannten Arten, Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten der FFH-RL), die nach EU-Recht geschützt sind, und zwar innerhalb und außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten.

Die Verantwortlichen (Bauherren, Betreiber) werden nur dann von der Haftung für Schäden freigestellt, wenn die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten und Lebensräume ermittelt und die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich verbindlich festgesetzt werden. Notwendige funktionale Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahmen sind zwingend durchzuführen und lassen keine Abwägung zu.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie werden nicht beeinträchtigt.

Lebensräume geschützter Vogelarten und von Fledermäusen werden bei Beachtung der im Verfahren nach BImSchG festgesetzten Maßnahmen durch die Planung ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt.

In Summe können daher Umweltschäden nach § 19 BNatSchG durch die Realisierung der Planung ausgeschlossen werden.

6.4 EINGRIFFS- AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Durch die mögliche Erhöhung der Windenergieanlagen aufgrund der Anhebung der Höhenbegrenzung im Flächennutzungsplan wird ein zusätzlicher Eingriff in das Landschaftsbild ermöglicht. Daraus wird sich auch ein erhöhter Kompensationsbedarf ergeben. Dieser wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelt, da der genaue Eingriff von der tatsächlichen Höhe und dem genauen Standort der Windenergieanlagen abhängig ist.

6.5 PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN

Eine Prüfung der Flächenalternativen hat bereits im Zuge der Ausweisung der Windkraftkonzentrationszone Schöneiseiffen stattgefunden.

Die vorhandene Höhenbegrenzung verhindert die Möglichkeit eines Repowerings in der Windkraftkonzentrationszone Schöneiseiffen.

Alternative Standorte wurden daher im Zuge der Planung nicht betrachtet.

6.6 SCHWIERIGKEITEN ODER LÜCKEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG VON ANGABEN

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben zur Erstellung des Umweltberichts bestanden nicht.

6.7 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden. Die geplanten Maßnahmen sind im Umweltbericht darzulegen. Die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB sind hierbei zu berücksichtigen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren.

Die notwendigen Monitoring-Maßnahmen sind bei Konkretisierung der Planungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu entwickeln und zu beschreiben. Sie sollten neben der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte vor allem die artenschutzrechtlichen Auswirkungen (vor allem hinsichtlich der Vögel und Fledermäuse) überprüfen. Aufgrund der Lage angrenzend an den Nationalpark sowie an ein FFH-Gebiet wird geprüft, ob entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Arten, welche innerhalb dieser Gebiete vorkommen, (z. B. Höhenmonitoring) notwendig werden. Darüber hinaus werden Umweltauswirkungen durch die geplanten weiteren Kartierungen im Jahre 2023 geprüft.

6.8 ZUSAMMENFASSUNG

Im Zuge der 10. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anhebung der Höhenbegrenzung von 186 m auf 255 m in einem Teilbereich der ausgewiesenen

Windkraftkonzentrationszone Schleiden-Schöneseiffen geschaffen werden. Dies soll ermöglichen, Bestandsanlagen im Plangebiet zu repowern und somit eine höhere Stromerzeugung bei geringerer Anlagenzahl und maximal gleichbleibenden oder verringerten Emissionen (Schall, Schattenwurf) zu erreichen. Die immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen für dieses Repowering werden durch ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG gesichert.

Die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene sowie Biotope sind durch die Planung nicht betroffen. Auswirkungen auf diese werden im weiteren Verfahren nach BImSchG (Repowering) geprüft und ausführlich behandelt. Auswirkungen auf die Fauna beschränken sich auf hochfliegende Arten wie Vögel und Fledermäuse. Bei Vorkartierungen der Vögel im Plangebiet durch das Büro Naturplanung im Jahr 2022 wurden Revierzentren mit Brutverdacht der windkraftsensiblen Arten Rotmilan und Schwarzmilan in >1.000 m festgestellt. Der schwach windkraftsensible Mäusebussard wurde ebenfalls in > 1.000 m festgestellt. Weitere Kartierungen sind für das Jahr 2023 geplant und vorrangig für die Genehmigung der Repowerings relevant. Es ergab sich im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe I auf Grundlage der Kartierungsergebnisse (Naturplanung 2023), dass über die bestehenden Auswirkungen hinaus gehende Beeinträchtigungen der betrachteten Vögel und Fledermäuse durch die Anhebung der Höhenbegrenzung weitestgehend ausgeschlossen werden können und somit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG unter Einbeziehung von im folgenden Verfahren festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten ist.

Auch erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgebiete in und um das Plangebiet sowie auf den Nationalpark Eifel sind auf Basis der bereits durchgeführten Untersuchungen im Jahr 2022 und vor dem Hintergrund anerkannter Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen, die ggf. im nachfolgenden Zulassungsverfahren nach BImSchG von der Behörde festzusetzen sind, derzeit nicht erkennbar. Die in den Schutzzwecken genannten Arten der Fauna finden in den Kartierungen im Jahr 2023 Anerkennung.

Eine erhöhte Lärmbelastung des Menschen bzw. erhöhte nachteilige Auswirkungen durch Schattenwurf werden durch entsprechende Maßnahmen, welche im Verlauf der Genehmigung des Repowerings festgesetzt werden, verhindert. Dasselbe gilt für die nächtliche Befeuerng, da für das Plangebiet darüber hinaus eine nennenswerte Vorbelastung besteht.

In Bezug auf das Landschaftsbild sind ebenfalls bereits Vorbelastungen vorhanden, weshalb durch die Anhebung der Höhenbegrenzung nur kleinräumig neu hinzutretende Sichtbereiche entstehen. Somit kann der mit der Planung verbundene Konflikt auf die Qualität des Landschaftsbildes und die Erholungseignung im Untersuchungsgebiet als lediglich gering betrachtet werden.

7 ABWÄGUNG / AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Stadt Schleiden als Planungsträger bei der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Gemeinde ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe "Auswirkungen der Planung")

- Gewichtung der Belange (siehe "Gewichtung des Abwägungsmaterials")
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe "Fazit")
- Abwägungsergebnis (siehe "Fazit").

7.1 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

7.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine zentrale Aufgabe der Bauleitplanung. Daher ist zu prüfen, ob von den zulässigen Nutzungen unzumutbare Beeinträchtigungen für die angrenzende Bebauung zu erwarten sind.

Auswirkungen auf die gesunden Wohnverhältnisse sind bei Windenergieanlagen in erster Linie durch Lärm und Schattenwurf zu erwarten. Hinzu kommen noch mögliche Störwirkungen der Anlagen aufgrund der aus Gründen der Luftsicherheit notwendigen Tag- und Nachtkennzeichnungen sowie durch optische Bedrängung.

Auf Flächennutzungsplan-Ebene sind aufgrund der großen Entfernung von ca. 750 m (kürzeste Entfernung) von dem Gebiet der Windkraftkonzentrationszone Schleiden-Schöneseiffen zu den nächstgelegenen Siedlungsflächen keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Anlagenlärm, Schattenwurf oder durch optische Bedrängung zu erwarten.

Da mögliche Immissionen durch Schall als auch Schattenwurf betreffend anlagen- und standortabhängig sind, obliegen Regelungen oder Beschränkungen hierzu dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Aus diesem Grund werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf Basis des konkreten Vorhabens Schall- und Schattenwurfgutachten erstellt, die konkrete Umsetzungsmaßnahmen (bspw. Leistungsreduktion zur Nachtzeit) enthalten, durch welche die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte gewährleistet wird.

7.1.2 Auswirkungen auf die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Windenergieanlagen beeinträchtigen durch ihre Höhe und der damit verbundenen Fernwirkung das Landschaftsbild erheblich. Die Beeinträchtigung ist umso schwerer, je höher die Bedeutung des betroffenen Landschaftsbildes ist, je mehr Anlagen errichtet werden und je höher diese sind. Die Erheblichkeit des Eingriffs ins Landschaftsbild sowie dessen Reichweite ist abhängig von den naturräumlichen Gegebenheiten der umliegenden Landschaften. Durch Sicht verstellende Landschaftselemente wie Wälder, Feldgehölze oder Baumhecken wird der Einwirkungsbereich jedoch deutlich verkleinert.

Im näheren und dem erweiterten Untersuchungsraum (10 km-Korridor) finden sich insgesamt 70 Windenergieanlagen, 19 davon als Bestandsanlagen auf der Dreiborner Höhe. Im Süden der Dreiborner Höhe befinden sich weitere 7 Anlagen in einem fortgeschrittenen Planungsstadium. Daraus ergibt sich im Südwesten der Dreiborner Höhe bereits eine ganz erhebliche Vorbelastung und eine stark technisch überprägtes Landschaftsbild, was durch die hier verlaufende Bundesstraße B 258 noch verstärkt wird. Davon sind die im Nahbereich verlaufenden Wanderwege abschnittsweise bereits heute betroffen. Die Anhebung der Höhenbegrenzung eröffnet die Möglichkeit zum Repowering von 5 Altanlagen der aktuellen Generation. Bei einem zukünftigen Repowering stehen eine größere visuelle Präsenz (Gesamthöhe zukünftig voraussichtlich deutlich über 200 Meter) einer geringeren Anlagenzahl (2-3 Anlagen statt heute 5) und einer reduzierten Drehgeschwindigkeit des

Rotors gegenüber. Im Ergebnis ist daher im Nahbereich von keiner signifikanten Mehrbelastung des Landschaftsbildes auszugehen, es treten praktisch keine neuen Sichtbereiche hinzu, in den aktuell noch keine Windenergieanlagen sichtbar sind.

Auch im Bereich jenseits der 2 km Linie besteht durch die hohe Anlagenzahl bereits im Offenland eine hohe Vorbelastung. Treten bei einer Erhöhung der Anlagenhöhe im Änderungsbereich Sichtbereiche neu hinzu, so handelt es sich zumeist um Flächen, die zumeist bereits eine mittlere bis hohe Belastung durch Sichtbeziehungen auf bestehende Anlagen im Untersuchungsraum haben. Lediglich kleinflächig finden sich Sichtbereiche ohne Vorbelastung, die bei einer Anlagenerhöhung innerhalb des Änderungsbereichs erstmalig eine Blickbeziehung zu Windenergieanlagen in der Region aufbauen würden.

Im Ergebnis ist von keiner signifikanten Mehrbelastungen des Landschaftsbildes durch die Anhebung der Höhenbegrenzung im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans auszugehen. Durch die standörtliche Konzentration des Zubaus der Windenergie auf wenige und dafür besonders geeignete Standorte, erfolgt eine planerisch gewünschte Minimierung der Belastung des Landschaftsbildes gegenüber einer dispersen Verteilung im Gesamttraum mit jeweils nur wenigen Anlage pro Standort.

Die folgende schematische Visualisierung zeigt die Bestandsanlagen im Vergleich mit der in der Analyse geprüften Variante mit einer Anlagenhöhe von 250 Metern (Blick vom westlichen Ortsrand Schönesseiffen nach Nordwesten).



Abbildung 14: Bestandsdarstellung: (Anlagen des Änderungsbereichs in rot)



Abbildung 15: Planungsvariante: Mögliche im Umsetzung im Repowering – 2 Anlagen mit einer Gesamthöhe von 250 Metern

7.1.3 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Mit den Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege setzt sich der Umweltbericht in mehreren Abschnitten des Kapitel 6 auseinander. Aufgrund der aktuellen Datenlage und der Biotopstruktur der von der Planung betroffenen Gebiete ist mit keinen auf Genehmigungsebene unlösbaren Konflikten zu rechnen.

7.1.4 Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

In der Bauleitplanung sind die wirtschaftlichen Belange in erster Linie durch ein ausreichendes, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechendes Flächenangebot zu berücksichtigen. Dabei muss die Bauleitplanung einen Ausgleich zwischen konkurrierenden Bodennutzungsansprüchen schaffen, wie z.B. zwischen Wirtschaft und Wohnen oder zwischen konkurrierenden Wirtschaftsbereichen.

Diesen Anforderungen wird die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes gerecht. Einerseits werden die wirtschaftlichen Interessen des potenziellen Windparkbetreibers berücksichtigt, andererseits können aber auch orts- bzw. regional ansässige Unternehmen als Auftragnehmer am Bau der Anlage bzw. der erforderlichen Infrastrukturen partizipieren. Hierdurch können auch Arbeitsplätze in der Region geschaffen bzw. erhalten werden.

7.1.5 Auswirkungen auf die Belange der Versorgung mit Energie

Das durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglichte Repowering schafft die Voraussetzungen, um auf der gleichen Fläche deutlich mehr Energie aus regenerativen Energiequellen zu erzeugen. Das Repowering mit einer modernen WEA der 5-7 MW Klasse führt im Schnitt zu einer ca. sechsfach höheren Stromerzeugung je WEA.

7.1.6 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt bzw. wurden bereits im Umweltbericht detailliert behandelt.

7.2 GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGS MATERIALS

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange, wie sie im Rahmen der Ermittlung der Auswirkungen erfasst wurden, gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in den Bebauungsplan eingestellt. Für die Abwägung wurden insbesondere folgende Aspekte beachtet:

7.2.1 Argumente für die Verwirklichung der FNP-Änderung

- Die FNP-Änderung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung höherer Windenergieanlagen innerhalb eines Windparks und damit zur Förderung einer alternativen Form der Energieerzeugung. Darüber hinaus sind somit höhere Erträge pro Anlage möglich.
- Durch die mögliche Reduzierung der Anlagenzahl sowie der Anhebung der Rotorunterkante können ökologische Auswirkungen vermieden und teilweise vermindert werden.

7.2.2 Argumente gegen die Verwirklichung der FNP-Änderung

- Die höheren Anlagen führen zu einer technischen Überprägung des Landschaftsbildes. Dies ist jedoch bereits durch 17 Bestandsanlagen vorbelastet.

7.3 FAZIT

Ein Fazit kann erst nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens gezogen werden.

Aufgestellt: Homburg, den 02.05.2023

ARGUS CONCEPT Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH

i.A.

M. Sc. (Umweltbiowissenschaften) Alice Schumacher

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

8 LITERATURVERZEICHNIS

AGEE-Stat. *Erneuerbare Energien in Deutschland Daten zur Entwicklung im Jahr 2021*.
Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik, 2022.

Argus Concept GmbH. „Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I zur 10. Änderung des FNP
Schleiden.“ 2023.

Naturplanung. „Ergebnisbericht Groß- und Greifvogelkartierung (Entwurf).“ 2023.

9 ANHANG

9.1 LEGENDE ZUM LEP NRW (2017)

Zeichnerische Festlegungen des Landesentwicklungsplans NRW

Festlegungen

- Oberzentren
- Mittelzentren
- ▲ Grundzentren
- Landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben
- ✕ Landesbedeutsame Flughäfen
- Landesbedeutsame Häfen
- Gebiete für den Schutz der Natur
- ▨ Überschwemmungsbereiche
- ⋯ Gebiete für den Schutz des Wassers
- ▼ Talsperren - geplant

Nachrichtliche Darstellungen

- Siedlungsraum¹ (inkl. großflächiger Infrastruktureinrichtungen)
- Freiraum¹
- ▬ Grünzüge¹
- Oberflächengewässer
- Braunkohleabbau²
- ▭ Landesgrenze
- ▭ Regionale Planungsgebiete
- ▭ Kreisgrenzen
- ▭ Gemeindegrenzen

¹ entsprechend dem Stand der Regionalplanung vom 01.01. 2016

² Die nachrichtlichen dargestellten Abbaugrenzen berücksichtigen noch nicht die Änderungen der Leitentscheidung vom 21.03.2021, die erst mit den anschließend initiierten Braunkohleänderungsverfahren umgesetzt wird.

9.2 LEGENDE ZUM REGIONALPLAN FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK KÖLN

Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt **Region Köln**

Zeichnerische Darstellung

LEGENDE

1. Siedlungsraum

-  Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  ASB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
-  Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
-  Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:
-  Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
-  Abfallbehandlungsanlagen
-  GIB für flächenintensive Großvorhaben
-  GIB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
-  Standorte des kombinierten Güterverkehrs

2. Freiraum

-  Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  Waldbereiche
-  Oberflächengewässer

Freiraumfunktionen

-  Schutz der Natur
-  Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
-  Regionale Grünzüge
-  Grundwasser- und Gewässerschutz

Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen

-  Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.:
-  Abfalldeponien
-  Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
-  Sonstige Zweckbindungen, u.a.:
-  Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
-  Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung
-  Freizeiteinrichtungen
-  Militärische Nutzung
-  Besondere kulturgeschichtliche Bedeutung

3. Verkehrsinfrastruktur

Straßen unter Angabe der Anschlussstellen

Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr

-  Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

-  Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr

-  Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

-  Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

-  Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)

Schiene unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen

Schiene für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr

-  Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

-  Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

Schiene für den überregionalen und regionalen Verkehr

-  Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

-  Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

-  Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)

-  Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Grobtrasse)

-  Wasserstraßen

-  Flugplätze

-  Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr

-  Militärflughäfen

-  Grenzen der Lärmschutzgebiete gem. LEP Schutz vor Fluglärm

Informelle Grenzsignaturen

-  Landesgrenze

-  Regierungsbezirksgrenze

-  Kreisgrenze

-  Gemeindegrenze